

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2043

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5607

Teilzeitstudium an Brandenburger Hochschulen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Ein Teilzeitstudium ist eine Entlastung für alle Studierenden mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen. Aber auch jene, die zur Finanzierung ihres Studiums auf einen Nebenjob angewiesen sind oder auf Grund anderer sozialer, gesundheitlicher und individueller Umstände kein Studium in Vollzeit absolvieren können, müssen die Möglichkeit zu einem Teilzeitstudium erhalten. Seit 2014 gibt es drei Möglichkeiten für Studierende sich in Teilzeit immatrikulieren zu lassen bzw. rückmelden zu können: a.) die Hochschulen machen von sich aus von §18 Absatz 4 Gebrauch und organisieren einen Studiengang in Teilzeit, b.) mindestens 20% der Studierenden eines Studienganges beantragen die Überführung in ein Teilzeitstudium und c.) Studierende weisen individuell im Rahmen der Rückmeldung bzw. Immatrikulation nach, dass ihnen nur ein Studium in Teilzeit möglich ist. Diese Regelung stellt eine leichte Verbesserung gegenüber jener Situation dar, die vor der Novelle des Hochschulgesetzes galt. Studentische Initiativen hatten jedoch eine verpflichtende Ermöglichung des Studiums in Teilzeit und die individuelle Wahl zwischen einem Studium in Teil- oder Vollzeit bei Rückmeldung bzw. Immatrikulation gefordert. Das größte praktische Problem ist jedoch nach wie vor, dass das BAföG-Recht des Bundes Teilzeit-Semester nicht in der Gesamtförderdauer berücksichtigt.

Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage: Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgte eine Abfrage bei den Brandenburger Hochschulen, auf deren Rückmeldungen die Antworten auf die Fragen 2 bis 7 und 9 basieren. Amtliche Statistiken zu den erfragten Sachverhalten werden nicht geführt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Praktikabilität der 2014 in Kraft getretenen Neuregelungen zur Teilzeit im Brandenburgischen Hochschulgesetz?

Zu Frage 1: Mit dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 hat die Landesregierung die Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums an einer Hochschule im Land Brandenburg für Studierende mit Kindern, mit zu pflegenden Angehörigen, mit beruflichen Verpflichtungen, mit Behinderung oder mit chronischen Erkrankungen und mit anderen erheblichen persönlichen Umständen weiter gestärkt. Die Hochschulen können nach § 18 Absatz 4 BbgHG Studiengänge so organisieren und einrichten, dass ein Studium für die genannten Studierendengruppen in Teilzeitform möglich ist.

Die Landesregierung hat sich die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderung an den Hochschulen als Ziel gesetzt. Diesem Anspruch ist die Landesregierung unter anderem mit der 2014 neu ins Hochschulgesetz aufgenommenen und ergänzenden Regelung zum Teilzeitstudium nachgekommen. So haben die Hochschulen auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Studierenden eines Studienganges den Bedarf für die Einrichtung eines Studienganges in Teilzeit zu ermitteln. Die Landesregierung hat damit die Möglichkeiten zur Einrichtung von Studiengängen in Teilzeit erweitert und stellt sicher, dass die Belange der Studierenden bei der Einrichtung von Teilzeitstudiengängen von den Hochschulen angemessen berücksichtigt werden.

Im Sinne der Familienförderung und Inklusion wird die Landesregierung auch zukünftig der wachsenden Bedeutung von Sorgetätigkeiten und beruflichen Verpflichtungen der Studierenden bei der Einrichtung von Studiengängen in Teilzeit im besonderen Maße Rechnung tragen. Der Wunsch junger Menschen nach flexibleren Studien- und Lebensverläufe erfordert Studiengänge, die den individuellen Bedürfnissen der Studierenden gerecht werden und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Studiausbildung sicherstellen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur arbeitet zurzeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf (Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes).

2. Wie viele Studiengänge an den Brandenburger Hochschulen sind aktuell in Teilzeit studierbar? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen.

Zu Frage 2: An der **Brandenburgischen Technischen Hochschule Cottbus-Senftenberg (im Folgenden: BTU)** sind grundsätzlich alle Studiengänge auf individueller Basis in Teilzeit studierbar. Bei Studiengängen mit externen Praxis- oder Kooperationspartnern (duales Studium, Gesundheitsstudiengänge – z.B. Hebammenwissenschaft) ist i.d.R. die Abstimmung mit dem Kooperationspartner Voraussetzung dafür.

An der **Technischen Hochschule Brandenburg (im Folgenden: THB)** gibt es vier berufsbegleitende Studiengänge, die per se in Teilzeitform studierbar sind und 10 weitere Studiengänge, die in Teilzeitform studierbar sind.

An der **Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: EUV)** sind 17 von 21 Studiengängen in Teilzeit studierbar. Von den drei weiterbildenden Studiengängen sind zwei ausschließlich als berufsbegleitendes Teilzeitstudium organisiert.

An der **Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf (im Folgenden: Filmuniversität)** sind sieben Master-Studiengänge in Teilzeit studierbar.

Aktuell ist 80% des Studienangebots **der Universität Potsdam** für ein Teilzeitstudium geeignet. Die Gesamtübersicht des teilzeitgeeigneten Angebotes kann auf dieser Internetseite eingesehen werden: <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/konkret/studienorganisation/teilzeitstudium>

An der **TH Wildau** können 15 Bachelor-Direkt-Studiengänge und 13 konsekutive Master-Studiengänge in Teilzeit studiert werden.

An der **Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (im Folgenden: HNEE)** gibt es zwei weiterbildende Masterstudiengänge, die berufsbegleitend und damit in Teilzeit angeboten werden. Zudem ist an der HNEE das Recht auf ein individuelles Teilzeitstudium (bis zur Hälfte der laut Regelstudienzeit vorgesehenen Semester) in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) verankert. Das erste und das letzte Semester sind davon ausgeschlossen. Zudem gibt es die Möglichkeit, mit Hilfe von Sonderstudienplänen oder ggf. auch mit einem individuellen Studienverlaufsplan faktisch in Teilzeit zu studieren.

An der **Fachhochschule Potsdam** werden aktuell 33 Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. Davon sind sechs Studiengänge explizit (auch) und teilweise ausschließlich in Teilzeit studierbar. Gemäß der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 i.d.F. vom 02.11.2021 (RO-SP) soll jedoch grundsätzlich allen Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein individualisiertes Studium in Teilzeit ermöglicht werden (s. § 6 Abs. 5 RO-SP).

3. Gibt es Studiengänge im Land Brandenburg, für die die Hochschulen eine Studierbarkeit in Teilzeit grundsätzlich ausschließen? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?

Zu Frage 3: Bei Studiengängen **der BTU** mit externen Praxis- oder Kooperationspartnern (duales Studium, Gesundheitsstudiengänge - z.B. Hebammenwissenschaft) ist i.d.R. die Abstimmung mit dem Kooperationspartner Voraussetzung dafür, dass das Studium in Teilzeit absolviert werden kann.

An der **THB, der HNEE, der Filmuniversität** und der **TH Wildau** gibt es keine Studiengänge, für die die Hochschulen eine Studierbarkeit in Teilzeit grundsätzlich ausschließen.

An der **EUV** nicht in Teilzeit studierbar sind die drei Studiengänge des deutsch-polnischen Jurastudiums (Magister, Bachelor, Master) aufgrund der gemeinsamen Studienorganisation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan sowie die Studiengangsoption „Multimodalität - Diskurs - Medien“ im ansonsten teilzeitgeeigneten Masterstudiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“. Bei dieser Option handelt es sich um einen Double Degree in Kooperation mit der Université Sorbonne Nouvelle - Paris 3, das mit klaren zeitlichen Abläufen im Kohortenmodell angeboten wird und deshalb ein Teilzeitstudium ausschließt.

An der **Universität Potsdam** gibt es Studiengänge, für die vom Fach her festgestellt werden musste, dass diese nicht in Teilzeit studiert werden können. Im Rahmen von Gremienbefassungen der Satzungen wird diese Frage stets thematisiert und eine Begründung verlangt. Meistens handelt es sich hierbei um Studiengänge, die modular stark vernetzte (labor-)praktische Anteile haben. Konkret sehen folgende Studiengänge keine Teilzeitregelung vor:

Ein-Fach-Bachelor	Zwei-Fach-Bachelor	Bachelor und Master (lehramtsbezogen)	Master
Angewandte Kultur- und Translationsstudien	Erziehungswissenschaft	Biologie	Cybersecurity

Biowissenschaften		Chemie	Data Engineering
Chemie			Digital Health
Ernährungswissenschaft			IT-Systems Engineering
Geowissenschaften			Software Systems Engineering
IT-Systems Engineering			Bildungswissenschaft
Kognitionswissenschaft			Biochemistry and Molecular Biology
Psychologie			Bioinformatics
			Chemie
			Climate, Earth, Water, Sustainability
			Clinical Exercise Science
			Dt.-Frz. Master Rechtswissenschaft
			Ecology, Evolution and Conservation
			Ernährungswissenschaft
			Geosciences
			Internationale Beziehungen
			International War studies
			Psychologie

Außerdem ist der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung mit dem integrierten Bachelor of Laws nicht teilzeitgeeignet.

Die **Fachhochschule Potsdam** bietet aktuell vier duale Bachelorstudiengänge an:

- Bauingenieurwesen (dual), B. Eng.;
- Infrastruktursysteme (dual), B. Eng.;
- Siedlungswasserwirtschaft (dual), B. Eng.;
- Soziale Arbeit (dual-digital), B.A.

Diese sind aufgrund der strukturierten Theorie-Praxis-Verzahnung nicht in Teilzeit studierbar. Allerdings sind sie aufgrund ihrer Grundstruktur der Einbindung beruflicher Praxis durchaus mit Teilzeit-Angeboten vergleichbar.

Für auslaufende Studiengänge wurde teilweise die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium zu beantragen, abgeschafft, um die Studierenden zügig zum Abschluss zu bringen und die erforderliche Bestandszeit des auslaufenden Studiengangs nicht unverhältnismäßig zu verlängern. Bereits genehmigte Teilzeit-Studienverlaufspläne bleiben selbstverständlich bestehen.

4. Inwiefern hat es an den Hochschulen - und wenn ja, an welchen - Anträge auf Bedarfsermittlung zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen gegeben? In welchen Fällen wurde der Antrag von mindestens 20 Prozent der Studierenden gestellt? Was hat die entsprechende Ermittlung des Bedarfs durch die Hochschule ergeben?

Zu Frage 4: Solche Anträge wurden an der **Universität Potsdam**, der **BTU**, der **Filmuniversität** und an der **EUV** nicht gestellt.

Gleiches gilt für die **TH Wildau**, da alle Studienpläne so angepasst worden sind, dass die jeweiligen Studiengänge stets in Teilzeit studiert werden können.

Auch an der **THB** hat es bisher keine formellen Anträge auf Bedarfsermittlung zur Einrichtung von Teilzeitstudiengängen gegeben. Teilweise wurde in Studiengangslehrkonferenzen, bei denen Studierende, Lehrende und Studiengangsleitungen gemeinsam über organisatorische Verbesserungen im Studiengang sprechen, der Wunsch nach Einrichtung eines Teilzeitformats geäußert, dem dann auch entsprochen wurde.

Ebenso gab es an der **HNEE** keine entsprechenden Anträge. Die Studiengangsleitungen prüfen bei Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen i.d.R., ob das Studium auch in Teilzeit angeboten werden könnte.

Auch an der **FH Potsdam** hat es bisher keinen Antrag von Studierendenseite gegeben, den Bedarf für die Einrichtung eines Teilzeitstudiengangs zu ermitteln. Es gab Anträge von einzelnen Studierenden auf den Wechsel in ein Teilzeitmodell, jedoch erreichten diese Anträge nie eine Anzahl von 20% der Studierenden oder mehr.

5. Wie informieren die Hochschulen über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Bedarfsermittlung?

Zu Frage 5: An der **BTU** erfolgt eine bedarfsweise Beratung und der Verweis auf das BbgHG.

An der **Filmuniversität** werden keine besonderen Hinweise gegeben.

Spezielle Informationen für eine Antragstellung auf Bedarfsermittlung gibt es auch an der **Universität Potsdam** nicht. Jedoch wird über die Antragstellung für ein Teilzeitstudium informiert. Grundlage bildet die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums vom 21. April 2010. Die Universität Potsdam hat sowohl eine Internetseite mit Informationen zur Beantragung eines Teilzeitstudiums als auch ein dafür passendes Antragsformular erstellt: <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/konkret/studienorganisation/teilzeitstudium>

In den Beratungen der Zentralen Studienberatung/Psychologischen Studienberatung, den Studienfachberatungen, im International Office, dem Service für Familien und in den für die Verwaltung zuständigen Stellen wie Studierendensekretariate und Prüfungsverwaltungen wird auf die Möglichkeiten des Teilzeitstudiums aufmerksam gemacht.

Da an der **THB** der Großteil der Studiengänge im Teilzeitformat studierbar ist, gab es bisher keine systematischen Informationen zur Antragstellung auf Bedarfsermittlung.

An der **EUV** wird insbesondere durch die zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung über die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums informiert, die für die große Mehrheit der Studiengänge besteht (siehe Frage 2). Eine gesonderte Information über die Möglichkeit der Antragstellung auf Bedarfsermittlung gibt es nicht.

An der **TH Wildau** wird bei Studienberatungsgesprächen, über die Homepage, im Zuge des Bewerbungsprozesses, per Flyer, Studien-/Prüfungsordnungen (SPO) und am Hochschulinformationstag (HIT) über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Bedarfsermittlung informiert.

Mit Hilfe der (auch studentischen) Vertretungen in den Gremien an der **HNEE**, in denen die Thematik in regelmäßigen Abständen angesprochen wird, wird auch über die Möglichkeit der Antragstellung auf Bedarfsermittlung informiert.

Auf den Webseiten der **FH Potsdam** wird umfassend über die Möglichkeit zur Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums informiert:

<https://www.fh-potsdam.de/studium-lehre/studienorganisation/studien-service#section-12663>. Inwieweit generell Bedarf an Teilzeitstudiengängen besteht, wird im Rahmen von Studierendenbefragungen erhoben.

6. Welche persönlichen Gründe auf Zulassung zu einem Teilzeitstudium haben die einzelnen Hochschulen definiert? In welcher Form muss der jeweilige Nachweis erbracht werden?

Zu Frage 6: An der **BTU** gilt diesbezüglich § 6 (4) der Rahmenordnungen:

- Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- Pflege und Betreuung naher Angehöriger;
- Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden;
- Berufstätigkeit der oder des Studierenden, die mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden verbunden ist.

Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Nachweise müssen die Gründe belegen und sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen. Eine weitere Eingrenzung bzgl. Nachweisen bzw. Glaubhaftmachung der Gründe gibt es nicht. Für den Nachweis der Berufstätigkeit wird i.d.R. der Arbeitsvertrag eingereicht.

Für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium sind an der **THB** folgende Gründe definiert, die nachweislich belegt werden müssen:

- Berufstätigkeit neben dem Studium;

- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren;
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes;
- ein Studium in Teilzeit wird aufgrund einer Behinderung erforderlich;
- ein Studium in Teilzeit wird aufgrund von Schwangerschaft erforderlich;
- sonstige schwerwiegende Gründe, die ein Studium in Teilzeit erforderlich machen.

Der Nachweis ist z.B. durch die Kopie des Arbeitsvertrages oder einen Krankenschein/Arztbrief, amtliche Bestätigung etc. zu erbringen.

Die **EUV** hat folgende persönliche Gründe definiert:

- Betreuung eines Kindes;
- Pflege/Betreuung von nahen Angehörigen;
- Behinderung oder chronische Erkrankung sowie Berufstätigkeit mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche.

Andere persönliche Gründe können im Einzelfall anerkannt werden und müssen durch geeignete Nachweise bei der Beantragung belegt werden.

An **Filmuniversität** liegt ein wichtiger Grund vor bei:

- der Pflege und Betreuung von Kindern (eigene Kinder, Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommenen Kinder der Ehegatten/Lebenspartner oder Enkel) bis zu einem Alter von 12 Jahren;
- der Pflege und Betreuung naher Angehöriger;
- einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung der/des Studierenden;
- einer Erwerbstätigkeit, die für das Bestreiten des Lebensunterhaltes erforderlich ist, mindestens mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden;
- anderen Gründen, die zu einer unbilligen Härte führen würden.

Es sind dem jeweiligen Grund entsprechende geeignete Nachweise vorzulegen.

An der **Universität Potsdam** gelten Absatz 2 bis 4 des § 2 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums:

„(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Behinderung oder chronische Erkrankung;
- c) herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- e) Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden.

(3) Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs in Abstimmung mit der Studienfachberatung.

(4) Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise belegt sind, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.“

Nach §7 Abs. (10) der SPOn der **TH Wildau** ist den Studierenden der einmalige Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium möglich. Die persönlichen Gründe zur Aufnahme in ein Teilzeitstudium (ab 1. Semester) sind nicht ausgeführt. Der während des Vollzeitstudiums einmalige Wechsel in den Teilzeittyp ist zu begründen. Die Begründungskriterien sind nicht definiert (Einzelfallprüfung).

An der **HNEE** ist der Antrag auf individuelles Teilzeitstudium aus wichtigem persönlichen Grund (z.B. Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Krankheit, gesellschaftliches Engagement, Mitarbeit akademische Selbstverwaltung, existenzsichernde Erwerbstätigkeit) beim jeweiligen Prüfungsausschuss im Rückmeldezeitraum formlos für das jeweils folgende Semester zu stellen. Entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis vorzulegen.

Gründe, die derzeit ein individuelles Teilzeitstudium an der **Fachhochschule Potsdam** rechtfertigen können, sind:

- Betreuung von Kindern (bis zum Alter von 14 Jahren);
- Pflege/Betreuung eines nahen Angehörigen;
- Behinderung oder chronische Krankheit;
- ehrenamtliche/gemeinnützige Tätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden pro Woche);
- Berufstätigkeit (mindestens 15 Zeitstunden pro Woche);
- Gremientätigkeit innerhalb der Studierendenvertretung der FH Potsdam;
- andere wichtige Gründe

Die Entscheidung über die Genehmigung und Vereinbarung eines Teilzeitstudiums wird in den Fachbereichen getroffen: „Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, soll ein individualisiertes Studium in Teilzeit ermöglicht werden. (...) Zuständig für die Studienverlaufsvereinbarungen ist die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, dem der jeweilige Studiengang zugeordnet ist. Die Kompetenz kann auf die Prodekanin bzw. den Prodekan für Studium und Lehre oder die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter übertragen werden.“ (§6 Abs. 5 RO-SP). Nachweise können u.a. Geburtsurkunden, Pflegenachweise, Arbeitsverträge etc. sein.

7. Ist die Anzahl der in Teilzeit studierbaren Semester für die Studierenden durch die Hochschulen begrenzt worden? Wenn ja, an welchen Hochschulen und mit welcher Begründung?

Zu Frage 7: An der **BTU** gibt es keine Begrenzung der in Teilzeit studierbaren Semester, die Beantragung für jeweils ein Semester bzw. Studienjahr resultiert aus dem BbgHG.

An der **THB** ist in den Studiengängen, die in Teilzeit studierbar sind, eine längere Regelstudienzeit definiert. Die Anzahl der in Teilzeit studierbaren Semester ist jedoch nicht begrenzt.

Ein Antrag auf Teilzeitstudium wird an der **EUV** grundsätzlich für zwei aufeinanderfolgende Semester gestellt; Folgeanträge sind unbegrenzt möglich. Ist der Abschluss einer Teilzeitstudienvereinbarung vorgesehen (z. B. Erste Juristische Prüfung Rechtswissenschaft), ist die Bewilligung des Folgeantrags an den Studienfortschritt geknüpft.

Teilzeitstudierenden an der **Filmuniversität** kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

An der **Universität Potsdam** sind das Semester, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, und das Praxissemester eines Lehramtsstudiums nur im Vollzeitstudium möglich. Mit der Abschlussarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein festgelegtes Thema selbstständig in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten, weshalb die Semester, in denen die Abschlussarbeit geschrieben wird, nach den bisherigen Regelung nicht in Teilzeit studiert werden können. Diese Regelung stammt aus dem Jahr 2010. Im Rahmen interner Diskussionen ist entschieden worden, in einer anstehenden Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums diese Einschränkung zur Diskussion zu stellen. Das Ergebnis der Gremiendiskussion kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Die besondere Organisation des Praxissemesters im Lehramtsstudium (Masterstudium), in welchem ein Leistungsumfang von 24 LP zu absolvieren ist, macht es erforderlich, das Praxissemester in Vollzeit zu studieren.

An der **TH Wildau** ist die Begrenzung bzw. der Umfang der Semester im Teilzeittyp in der SPO der jeweiligen Studiengänge geregelt. Eine Anzahl von maximal zu studierenden Teilzeitsemestern und einer nachfolgenden Pflicht zur Rückkehr in den Vollzeittyp ist nicht verankert.

An der **HNEE** ist bis zur Hälfte der laut Regelstudienzeit vorgesehenen Semester ein individuelles Teilzeitstudium möglich. Aufgrund der Entscheidung der Prüfungsausschüsse wurde dies als Obergrenze definiert.

An der **FH Potsdam** ist die Anzahl der in Teilzeit studierbaren Semester nicht begrenzt.

8. Was hat die Landesregierung unternommen, um die bestehende Regelungslücke bei der Berücksichtigung von Teilzeit-Semestern in der aktuellen Bafög-Reform zu beheben?

Zu Frage 8: Die Zuständigkeit für die Ausbildungsförderung und somit das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) liegt beim Bund, da es sich hierbei um Bundesgesetzgebung handelt. Entsprechend trägt auch der Bund die Kosten der Ausbildungsförderung vollständig und ohne finanzielle Beteiligung der Länder.

Zeiten eines Teilzeitstudiums werden bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer im BAföG berücksichtigt und sind gemäß § 15a Absatz 2 BAföG in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Somit ist eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für die Zeiten eines Teilzeitstudiums möglich. Eine Neuregelung zur Förderfähigkeit eines Studiums ausschließlich in Teilzeit ist nach Kenntnis der Landesregierung in der 27. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, welche sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, nicht vorgesehen.

9. Welche Auswirkungen hatte die Coronapandemie auf die Nachfrage eines Studiums in Teilzeit?

Zu Frage 9: An der **BTU** ist der Anteil der Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums seit 2012 auf konstant niedrigem Niveau. In der Regel nutzen etwa 30 bis 50 Studierende im Jahr diese Organisationsform des Studiums. Häufig sind dies Studierende in Master-Studiengängen, die bereits in einer beruflichen Bindung stehen. Der Anteil von Teilzeitstudierenden hat im Verlauf seit 2012 systematisch von etwa 0,4 auf 0,8 % der Gesamtzahl der Studierenden zugenommen. Der Anstieg ist dabei seit 2015 nahezu linear. Ein Effekt durch die Coronapandemie ist damit nicht nachweisbar.

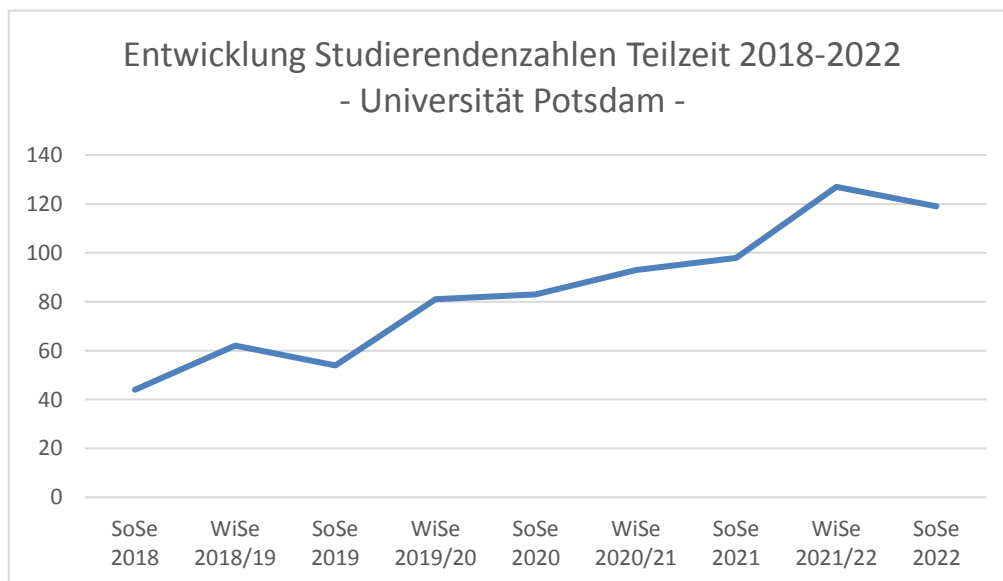
Die Zahlen der Teilzeitstudierenden sind **an der THB** von Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022 konstant geblieben. Auch an der **Filmuniversität** und an der **TH Wildau** konnte keine erhöhte Nachfrage festgestellt werden.

Die untenstehende Tabelle zeigt die die Entwicklung der Teilzeitstudierenden an der **EUV** seit dem Wintersemester 2013/14. Seit dem Sommersemester 2020 ist ein deutlicher Anstieg der Teilzeitstudierenden erkennbar, der sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Pandemie zurückführen lässt.

Teilzeitstudierende an der EUV (2013 – 2022, ohne Weiterbildungsstudiengänge)

WiSe 2013	SoSe 2014	WiSe 2014	SoSe 2015	WiSe 2015	SoSe 2016	WiSe 2016	SoSe 2017	WiSe 2017	SoSe 2018	WiSe 2018	SoSe 2019	WiSe 2019	SoSe 2020	WiSe 2020	SoSe 2021	WiSe 2021	SoSe 2022
17	23	27	27	21	32	40	34	36	33	30	39	55	63	72	68	70	62

Nachfragen zum Teilzeitstudium werden an der **Universität Potsdam** nicht statistisch erfasst. Es kann über die letzten Jahre eine steigende Tendenz von Teilzeit-Immatrikulationen festgestellt werden. Der Anteil ist bei einer Gesamtzahl von ca. 22.000 Studierenden jedoch gering.



Wie das Diagramm verdeutlicht, setzt dieser Trend jedoch bereits vor der Coronapandemie ein. Eine unmittelbare Korrelation kann daher nicht unbedingt abgeleitet werden.

An der **HNEE** ist die grundsätzlich sehr geringe Nachfrage ist nochmals gesunken, da vermutlich die Studierenden aufgrund der coronabedingten Ausnahmeregelungen aktuell flexibler studieren konnten und können.

Belastbare Aussagen zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Nachfrage eines Studiums in Teilzeit können an der **FH Potsdam** derzeit nicht getroffen werden. Spürbar ist eine Auswirkung der Coronapandemie auf die Nachfrage eines Studiums in Teilzeit allerdings bisher nicht. Eine eindimensionale Zuschreibung von sinkenden oder steigenden Antragsstellungen als Folge der Corona-Pandemie würde zudem keinesfalls der Multidimensionalität der Ausgangslage gerecht werden und von daher ließe sich kein eindimensionales kausales Verhältnis herstellen.